

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuß

102. Sitzung

am Donnerstag, dem 19. November 1998, 10:00 Uhr
im Schleswig-Holstein-Saal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Ursula Kähler (SPD)

Vorsitzende

Holger Astrup (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Günter Neugebauer (SPD)

Eva Peters (CDU)

Reinhard Sager (CDU)

Berndt Steincke (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

in Vertretung von Wolfgang Kubicki

Weitere Abgeordnete

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

Tagesordnung:	Seite
1. Übertragung von Landesliegenschaften auf die Investitionsbank	7
<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftlichkeitsberechnung• Liquiditätsrechnung	
hierzu: Umdrucke 14/2584, 14/2707	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	12
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1574	
Änderungsvorschlag des Ministeriums für Finanzen und Energie zu § 20 Abs. 1 LHO Umdruck 14/2528	
Änderungsvorschlag des Innen- und Rechtsausschusses Kurzbericht über die 70. Sitzung	
Vorlagen des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdrucke 14/2318 und 14/2542	
3. Bemerkungen 1997 des Landesrechnungshofs Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen	14
Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdruck 14/2602	
4. Erbschaftsteuersonderfall im August 1998	15
Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdruck 14/2613	
Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes Umdruck 14/2619	

5. **Flexibilisierung des Haushaltsvollzuges gemäß § 10 a LHO - Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und Fachgerichtsbarkeiten; Zwischenbericht nach dem III. Quartal 1998** 26
- Vorlage des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
Umdruck 14/2629
6. **Schleswig-Holsteins Zukunft im 21. Jahrhundert** 27
- Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/1539
- (überwiesen am 2. Juli 1998 an den **Wirtschaftsausschuß** und alle übrigen Ausschüsse)
7. a) **Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 bis 2002** 28
- Drucksache 14/1628
- b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1590
- **Erledigung von Berichtswünschen**
- Einzelplan 05 - Umdruck 14/2490
Einzelplan 16 - Umdrucke 14/2567 und 14/2653
- **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999 für den Einzelplan 01 - Landtag**
- Vorlage des Landtagsdirektors
Umdruck 14/2583
- **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999 (Nachschiebeliste)**
- Vorlage des Landtagsdirektors
Umdruck 14/2654

- **Sanierung des Landeshauses**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2557

- **Vernetzung der Fraktionen mit der Landtagsverwaltung
hier: Beantwortung des Umdrucks 14/2582**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2628

- **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999**

hier: Aufbau eines Parlamentsnetzes (ParlaNet)

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2655

- **Juristische Beratung in den Verwaltungen der deutschen Parla-
mente - externer und interner Sachverstand**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2489

- **Änderungsvorschläge zum Entwurf des Haushaltsbegleitgeset-
zes/Haushaltsplan 1999**

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie

Umdrucke 14/2587, 14/2681 und 14/2682

Die Vorsitzende, Abg. Kähler, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird nach kurzer Diskussion in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte fragt Abg. Stritzl nach dem Sachstand bezüglich der Verabschiedung des Haushalts 1999. - M Möller erklärt, daß die zweite Nachschiebeliste unter Berücksichtigung der Steuerschätzung gestern dem Landtag zugeleitet worden sei. Der Landtag sei nunmehr Herr des Verfahrens.

Abg. Neugebauer unterstreicht, daß die SPD nach wie vor auch mit Blick auf die Bestimmungen des Artikels 50 LV daran interessiert sei, den Landeshaushalt für 1999 noch in diesem Jahr zu verabschieden. Man wolle jedoch dem Parlament und insbesondere den Oppositionsfraktionen gern eine Woche mehr Beratungszeit einräumen. Deswegen biete man an, daß der Landtag am 17. oder am 21. Dezember zu einer Sondersitzung zur Verabschiedung des Haushalts zusammenkomme und daß der Finanzausschuß am Freitag, dem 11. Dezember 1998, in Vorbereitung auf diese Sondersitzung sein abschließendes Votum an den Landtag abgebe. Es sei in das Benehmen der Opposition gestellt, ob sie sich den 17. oder den 21. Dezember als Termin für die Verabschiedung des Haushalts 1999 vorstellen könne. Die SPD sei bezüglich beider Termine gesprächsbereit.

Abg. Dr. Klug unterstreicht für die F.D.P., eine materiell-inhaltliche Beratung des Haushalts auch mit den Änderungsvorschlägen, die heute morgen mit der zweiten Nachschiebeliste vorgelegt worden seien, sei auch bei einer zeitlichen Verschiebung der Verabschiedung des Haushalts auf den 17. oder den 21. Dezember nicht möglich. Er halte deshalb das Verfahren der Koalitionsfraktionen für nicht sonderlich sachdienlich. Es liege aber in der Hand der SPD, eine Sondersitzung zu beantragen und den Termin festzusetzen. Ob dies nun der 17. oder der 21. Dezember sein solle, müßten die Koalitionsfraktionen untereinander vereinbaren.

Abg. Stritzl weist noch einmal darauf hin, daß die CDU beantragt habe, die Verabschiedung des Landeshaushalts 1999 auf den Januar zu legen. Eine Verschiebung um eine Woche bedeute zwar formal eine „Bewegung“, helfe aber in der Sache nicht weiter. Erst heute morgen habe man in den Eingangsfächern die zweite Nachschiebeliste gefunden. Er plädiert noch einmal dafür, die Verabschiedung des Landeshaushalts 1999 in den Januar zu verlegen und den Haushalt nicht mehr im Dezember zu verabschieden.

Abg. Spoorendonk weist darauf hin, daß sie im Ältestenrat noch einmal ihre Meinung vertreten habe, daß der Haushalt eigentlich erst im Januar beraten werden sollte. Sie habe aber den Vor-

schlag, die Verabschiedung auf den 17. oder 21. Dezember zu verschieben als Kompromiß gesehen.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache, in der die unterschiedlichen Standpunkte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Landeshaushalts 1999 ausgetauscht werden, bittet die Vorsitzende, Abg. Kähler, die Ausschußmitglieder, unabhängig von der Terminierung der Sondersitzung auf den 17. oder den 21. Dezember als Datum für die Schlußberatungen im Finanzausschuß den 11. Dezember vorzumerken. - Die Vorsitzende stellt fest, daß sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Übertragung von Landesliegenschaften auf die Investitionsbank

- **Wirtschaftlichkeitsberechnung**

hierzu: Umdruck 14/2584

Herr Reclam legt den Ausschußmitgliedern anhand von Overhead-Folien die Berechnungen dar, die die KPMG im Rahmen der Übertragung von landeseigenen Liegenschaften auf die IB angestellt hat. Kopien der Folien liegen mit dem Umdruck 14/2584 vor.

In der folgenden Aussprache zitiert P Dr. Korthals Herrn Reclam mit den Worten, daß Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und -berechnungen nicht möglich seien ohne einen entsprechenden Vergleich. Er schließt sich dieser Feststellung an und fährt fort, die KPMG sei ja auch durch einen Vergleich zu dem Ergebnis gekommen, daß das Modell 2 günstiger sei als das Modell 0 (der Status quo). Knackpunkt sei aber nicht der Vergleich von Modell 2 und Modell 0, sondern daß die Optimierung des Gebäudemanagements ohne Veräußerung der Liegenschaften dabei gar nicht untersucht worden sei. Insofern stelle sich nach wie vor die Frage, wie das Ergebnis ausfalle, wenn man nicht den Status quo mit dem Modell 2 vergleiche, sondern wenn das Modell 2 mit einem Modell verglichen werde, das davon ausgehe, Optimierung des Gebäudemanagements zu betreiben, ohne die Immobilien auf die I-Bank zu übertragen. Ein solcher Vergleich sei ja auch Wunsch des Finanzausschusses gewesen. - Herr Reclam erwidert, daß ein solcher Vergleich nicht durchgeführt worden sei.

M Möller weist darauf hin, daß es diesen Streit schon bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 1997 gegeben habe. Er spricht sich dafür aus, beide Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu sehen, wie sie von der KPMG durchgeführt worden seien, und die Liquiditätsrechnung auch unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Investitionsbank. Es bleibe dabei, daß die Landesregierung der Auffassung sei, die hohen Einsparziele seien nur in diesem Modell erreichbar.

Abg. Stritzl fragt, ob die KPMG den von P Dr. Korthals angesprochenen Vergleich nicht angestellt habe, weil man dazu keinen Auftrag bekommen habe, oder ob sich aus Sicht der KPMG die Frage eines solchen Vergleichs nicht gestellt habe. - Herr Reclam erwidert, daß man dazu keinen Auftrag gehabt habe.

Abg. Stritzl fragt daraufhin die Vertreter der Landesregierung, weshalb diese vom Finanzausschuß wiederholt gestellte Frage nicht Bestandteil der Beauftragung gewesen sei. - St Dr. Lohmann erwidert, das Finanzministerium sei gebeten worden, aufgrund der durchgeführten Bewertung wegen veränderter Zinssätze, also wegen veränderter Parameter, eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Der Wirtschaftlichkeitsberechnung hätten damals die Modelle 0 und 2 zugrunde gelegen. Diese Modelle seien überprüft worden und im Sinne des Auftrages so, wie man ihn verstanden habe, nach den veränderten Parametern neu durchgerechnet worden. Diese Arbeit habe die KPMG entsprechend durchgeführt.

Abg. Dr. Klug betont, daß sich das Land durch die hier dargestellte Methode im Ergebnis künstlich reich rechne. - Abg. Stritzl erklärt, daß er die Darstellung von St Dr. Lohmann nicht ganz teilen könne. Man habe hier im Finanzausschuß wiederholt die Debatte geführt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu bekommen, die die Effizienzgewinne einmal mit Immobilienübertragung und einmal ohne Immobilienübertragung bei einem zentralen Gebäudemanagement darlegen solle. Wiederholt sei kritisiert worden, daß die jetzige Berechnung null Aussagekraft habe. Die Frage eines zentralen Gebäudemanagements sei unter Effizienzgesichtspunkten von Anfang an unumstritten gewesen. Die entscheidende Frage sei die nach den zusätzlichen Gewinnen aufgrund der von der Landesregierung vorgesehenen Form der Gebäudeübertragung auf die I-Bank. - Für die I-Bank erwidert Herr Kalinski, daß er in seinem folgenden Vortrag diese Frage wohl auch nicht beantworten könne.

- **Liquiditätsrechnung**

Herr Kalinski ruft die Liquiditätsrechnung auf der Grundlage der im Umdruck 14/2584 enthaltenen Darstellung und anhand der den Ausschußmitgliedern mit Umdruck 14/2707 vorliegenden Kopien der von ihm gezeigten Overhead-Folien noch einmal in Erinnerung.

In der Aussprache macht M Möller zu den neuen Berechnungen deutlich, daß 1997 Zweifel bestanden hätten, ob die Stichproben von Itzehoe wirklich repräsentativ seien. Er vertrete die Meinung, daß es richtig sei, daß man jetzt auf der Basis tatsächlicher Gutachten bei 327 Millionen DM brutto die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung überprüft habe. In der Tat hätten sich ja einige Parameter geändert. Er nennt beispielhaft Zinssatz, Bewertungsfaktor, Personal. Deshalb sei es auch erforderlich gewesen, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Liquiditätsbetrachtung noch einmal auf einem aktuellen Stand vorzulegen.

These der Landesregierung sei immer gewesen, die optimale Wirtschaftlichkeit mit den Zielvorstellungen, was Quadratmetereinsparung, Betriebskosteneinsparung angehe, am ehesten auch mit einem Eigentümerwechsel und mit tatsächlichen Mietzahlungen umsetzen zu können. Auch unter Berücksichtigung der Anlaufkosten bleibe das Modell wirtschaftlich; was die ersten Jahre angehe, werde es vielleicht eine Unterdeckung geben, aber unter dem Gesichtspunkt nachhaltigen Wirtschaftens sei die Wirtschaftlichkeit gegeben. Insgesamt sei noch einmal zu betonen, daß es ein Aspekt der Verwaltungsmodernisierung sei, daß sich der Staat auf Kernaufgaben zurückziehe, und auch die Liquiditätsschöpfung in den engen Grenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, an die das Land zur Zeit gebunden sei, solle gar nicht gelehnet werden. Deshalb bleibe die Landesregierung dabei, daß gerade die Kombination das optimale Ergebnis erbringe. Die andere Untersuchung, die nicht in Auftrag gegeben worden sei, nämlich die Frage, was wäre, wenn man nur die Aufgabenübertragung an die GMSH ohne Eigentumsübertragung wählte, würde automatisch dazu führen, daß das Land bestimmte Einsparziele nicht erreichte.

Abg. Gröpel verweist auf die seit einem Jahr breit geführte Diskussion im Ausschuß über „immer dieselben Argumente“, wie sie es nennt. Dabei habe sich an der Haltung ihrer Fraktion zu dem von der Fraktion bevorzugten Modell nichts geändert. Wichtig seien für ihre Fraktion die aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils geänderten Rahmenbedingungen. Es könne deshalb bei den jetzt laufenden Beratungen nur noch um die Klärung der Frage gehen, was dieses Urteil und die damit verbundenen neuen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bedeuteten. Die mit Umdruck 14/2707 vorgetragene Stellungnahme weise jetzt eine bessere Datenlage aus. Dies werde vom Präsidenten des Landesrechnungshofs auch nicht bestritten, wenn sie seine Ausführungen recht verstanden habe. Für die SPD-Fraktion sei das neue Modell auf alle Fälle wirtschaftlicher als der Status quo; diese Meinung habe die Fraktion schon immer vertreten und sie werde dort auch weiterhin vertreten.

P Dr. Korthals schränkt ein, zwar das von der KPMG vorgetragene Modell als günstiger angesehen zu haben als den Status quo, aber die Auffassung, daß beim Status quo kein Einsparungspotential möglich sei, bezweifle er. Aber auch wenn der Status quo günstiger sei, so fährt

P Dr. Korthals fort, sei immer noch nicht die Wirtschaftlichkeit an sich bewiesen. Diese Wirtschaftlichkeit könne nur durch Vergleichsrechnungen ermittelt werden. Dabei wäre die wirklich interessante Vergleichsrechnung nach seiner Auffassung diejenige mit dem Modell der Nichtübertragung der Immobilien und der Konzentrierung der Verwaltung auf eine Stelle. Diese Berechnung, die leider nicht vorgesehen werde, würde nach Ansicht des Landesrechnungshofs die Unwirtschaftlichkeit der anderen angedachten Modelle aufzeigen. Das habe der Landesrechnungshof auch schon nachgewiesen und könne es auf Wunsch ein weiteres Mal schriftlich darstellen.

Abg. Spoorendonk bittet, vor allen Dingen die Verfassungsmäßigkeit bei der Diskussion um die verschiedenen Modelle nicht aus dem Auge zu verlieren.

Abg. Astrup gibt zu erkennen, daß er unter Anerkennung der Aufrechterhaltung aller Standpunkte einen Schritt nach vorwärts wünsche. Er selbst habe wenig Neigung, mehrfach bereits Gesagtes erneut zu wiederholen. Für die Durchführung der Beratungsaufgabe habe er dem Landesrechnungshof zu danken, dennoch wolle er konstatieren, daß der Landesrechnungshof lediglich Beratungspflichten habe. Im übrigen interessiere er sich für die Auswirkungen der neuen Steuermodelle der Bundesregierung auf die Wirtschaftlichkeit des „Immobilienideals“.

M Möller referiert über die Auswirkungen der Ökosteuer auf den „Immobilienideal“. Nach seiner Auffassung werde diese Ökosteuer keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben.

Abg. Dr. Klug ventiliert die Frage, was geschehen werde, wenn das Bundesverfassungsgericht den „Immobilienideal“ in toto für verfassungswidrig erklären würde und gibt zu überlegen, ob nicht auch vom Landesrechnungshof ein Alternativkonzept bezüglich des „Immobilienideals“ gefordert werden sollte.

P Dr. Korthals hält entgegen, daß die Vorlage von Konzepten Aufgabe der Regierung sei. Diese Aufgabe wolle man der Regierung nicht abnehmen, obgleich der Landesrechnungshof durchaus in der Lage wäre, Alternativkonzepte zu entwickeln. Nach dem Willen von Landesregierung und Mehrheitsfraktion, der eindeutig in den bisherigen Beratungen artikuliert worden sei, halte er die Vorlage eines Alternativkonzeptes für „Arbeiten im Wind“. Selbstverständlich werde man, wenn es gewünscht werde, die Meinung des Landesrechnungshofs in der Gesamtproblematik noch einmal schriftlich darstellen, aber man wolle keine Alternativvorschläge erarbeiten. Dies würde bedeuten, daß dann auch Konzepte für das Gebäudemanagement entwickelt werden müßten. Damit müßte dann die ganze Arbeit neu begonnen werden, und das sei nicht Aufgabe des Landesrechnungshofs.

Die Vorsitzende schließt die Beratungsrunde mit der Bemerkung, daß die Beratung in den kommenden Sitzungen mit Konzentration auf die vom Landesrechnungshof vorgelegten Beratungsgrundlagen und Informationen weitergeführt werden müsse.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1574

(überwiesen am 2. September 1998 an den Finanzausschuß und den Innen- und Rechtsausschuß)

Änderungsantrag des Ministeriums für Finanzen und Energie zu § 20 Abs. 1
LHO
Umdruck 14/2528

Änderungsvorschlag des Innen- und Rechtsausschusses
Kurzbericht über die 70. Sitzung
hierzu: Vorlagen des Ministers für Finanzen und Energie
Umdruck 14/2318 - mit der Bitte um Kenntnisnahme
Umdruck 14/2542 - mit der Bitte um Zustimmung
Umdruck 14/2528

M Möller empfiehlt, der vom Innen- und Rechtsausschuß im Kurzbericht der 70. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vorgeschlagenen Änderung, „das Wort „Zinsderivaten“ durch die Wörter „ergänzenden Verträgen im Sinne des § 18 Abs. 7“ zu ersetzen“, zu folgen.

Auf die Frage des Abg. Neugebauer, ob auch der Landesrechnungshof mit dem Vorschlag einverstanden sei, bezeichnet VP Dr. Schmidt-Bens den Ergänzungsvorschlag in der vorliegenden Form als völlig einwandfrei. In der Sache werde mit der Umformulierung nichts Neues ausgesagt. Man sollte den Vorschlag aufnehmen.

Lediglich bei Nummer 11, so fährt VP Dr. Schmidt-Bens fort, habe der Landesrechnungshof einige Bedenken. Hier werde in § 71 a gesagt: „Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.“ Der Landesrechnungshof habe im Rahmen einer kurzen Vorprüfung festgestellt - das werde auch in den Bemerkungen des Landesrechnungshofs 1999 zum Ausdruck kommen -, daß von den Beschäftigten bei der Handhabung kammeralistischer und kaufmännischer Buchführung zur gleichen Zeit der Arbeitsanfall kaum zu bewältigen sein werde. Deshalb rate der Landesrechnungshof zunächst von einem solchen Nebeneinander kaufmännischer und kammeralistischer Buchführung ab und schlage vor, auf § 71 a zur Zeit zu verzichten.

St Dr. Lohmann gibt zu bedenken, daß die kaufmännische Buchführung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz nur zusätzlich gemacht werden könne. Ein Verzicht auf die kaufmännische Buchführung widerspreche seiner Meinung nach aber dem gewünschten Effekt von mehr Überblick und Einblick auch für den Landtag. Deshalb halte er es für richtig, eine solche doppelte Buchführung zu versuchen, wenn die Dienststelle dazu bereit sei. Insofern werde dem Landtag die Aufnahme des § 71 a empfohlen, auch wenn der Mehraufwand an Arbeit nicht zu bestreiten sei.

Beschluß: Der Gesetzentwurf wird mit der vom Innen- und Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung ohne Gegenstimmen angenommen.

Umdruck 14/2318 wird einstimmig zur Kenntnis genommen; Umdruck 14/2542 erfährt ebenfalls ohne Gegenstimmen Zustimmung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bemerkungen 1997 des Landesrechnungshofs
Bericht über die eingeleiteten Maßnahmen**

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie
Umdruck 14/2602

Die Bemerkungen werden ohne Aussprache an die Haushaltsprüfgruppe zur Beratung überwiesen.

Abg. Neugebauer bittet, für die Haushaltsprüfgruppe in den nächsten Tagen einen Terminplan für das Jahr 1999 vorzulegen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Erbschaftssteueronderfall im August 1998

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie
Umdrucke 14/2613

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes
Umdruck 14/2619

LMR Dr. Wuttke erläutert eingangs die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 14/2619. Er weist darauf hin, daß diese Stellungnahme auf einer relativ schmalen Grundlage entstanden sei. Dem Wissenschaftlichen Dienst seien folgende Daten bekannt gewesen: erstens, wann der Bescheid erlassen worden sei, zweitens, welches Zahlungsziel gesetzt gewesen sei und drittens, wann der Zahlungseingang erfolgt sei.

Der Wissenschaftliche Dienst sei aufgrund der Entwicklung davon ausgegangen, „daß sich der Erbschaftssteuerpflichtige gegen diesen Erbschaftssteuerbescheid nicht mit irgendwelchen Rechtsmitteln gewendet habe, daß ein Antrag auf Stundung genauso wenig gestellt wurde wie Einspruch eingelegt wurde“.

Aus dieser Entwicklung habe der Wissenschaftliche Dienst für sich die Konsequenz gezogen, daß sehr viel dafür spreche, daß aus welchen Gründen auch immer man bei Erlaß des Erbschaftssteuerbescheides davon ausgehen konnte, daß der Zahlungseingang fristgerecht erfolge.

Diese Annahme, so fährt LMR Dr. Wuttke fort, könne auf etlichen möglichen Entwicklungen beruhen. Es könnten Vorgespräche stattgefunden haben mit dem Steuerpflichtigen und seinen Rechtsvertretern über die Bewertung des Vermögens, die in solchen Fällen manchmal reichlich schwierig sein könnten. Über diese Dinge habe der Wissenschaftliche Dienst nichts gewußt. Er sei deshalb auf der Grundlage der vorhandenen Informationen von der wahrscheinlichen Annahme ausgegangen, daß der Eingang des Geldes ziemlich sicher gewesen sei. Wenn dem aber so sei, dann sei dies eine zu erwartende Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 der LHO mit der Konsequenz, daß diese Einnahme in den Haushalt eingestellt werden mußte. Diese Möglichkeit habe noch bestanden, weil der Nachtragshaushalt noch nicht verabschiedet gewesen sei.

Die Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag über diese Entwicklung zu unterrichten, ergebe sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 LHO in Verbindung mit dem Grundsatz des interorgan-

freundlichen Verhaltens. Zu diesem Grundsatz des interorganfreundlichen Verhaltens sei zum einen darauf hinzuweisen, daß die neue Landesverfassung eine gesteigerte Informationspflicht in verschiedenen Punkten gegenüber dem Landtag enthalte, und zum anderen darauf, daß das Haushaltsgesetzgebungsverfahren eine klare Rollenverteilung beinhalte. Der Haushaltsentwurf werde von der Landesregierung aufgestellt und vom Landtag beschlossen. Bereits aus dieser Rollenverteilung ergebe sich, daß der Landtag auf die „Zuarbeit“ durch die Landesregierung angewiesen sei.

Unterstützend habe der Wissenschaftliche Dienst dann noch Bezug genommen auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHO. Nach dieser Vorschrift müsse die Landesregierung den Landtag unverzüglich über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung unterrichten. Daß der Eingang dieser Erbschaftssteuereinnahmen ein erheblicher Vorgang in diesem Sinne sei, daran führe kein Weg vorbei. Im Ergebnis sei der Wissenschaftliche Dienst deshalb davon ausgegangen, daß eine Informationsverpflichtung der Landesregierung bestanden habe, die sich abstützen lasse auf § 11 Abs. 2 Nr. 1 LHO in Verbindung mit dem Grundsatz des interorganfreundlichen Verhaltens sowie auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHO.

Auf die Frage der Vorsitzenden nach Berücksichtigung vergleichbarer Steuerfälle bei der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, nach Berücksichtigung der Widerspruchsmöglichkeit des Betroffenen und der vom Finanzminister vorgelegten Chronologie sowie nach Berücksichtigung der Gefahr der Verletzung des Steuergeheimnisses führt LMR Dr. Wuttke aus, daß der Wissenschaftliche Dienst andere Fälle plötzlicher unerwarteter Steuereinnahmen, bei denen es Probleme hätte geben können, weil der Steuerpflichtige sich möglicherweise gewehrt habe, nicht berücksichtigt habe, weil der Wissenschaftliche Dienst erstens solche Steuerfälle nicht kenne und zweitens weil sie in diesem Kontext uninteressant gewesen seien, weil der angesprochene Fall sich so, wie er sich dem Wissenschaftliche Dienst auf der vorhandenen skizzierten schmalen Tatsachengrundlage dargestellt habe, entscheidend unterscheide von möglichen anderen Fällen.

Im übrigen gebe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß man aufgrund der Summe der Erbschaftssteuer in ganz Schleswig-Holstein hätte auf einen bestimmten Fall schließen können, hinter dem eine ganz bestimmte Person stehe. Der Wissenschaftliche Dienst habe deshalb auch den Hinweis in der Plenardebatte, daß das Steuergeheimnis einer Information des Landtags entgegenstehe, nicht nachvollziehen können.

M Möller hält die These des Wissenschaftlichen Dienstes, daß Einnahmeerwartungen aus Steuerbescheiden, Steuervoranmeldungen, Steuererklärungen, Betriebsprüfungen oder Strafverfahren einzelfallweise beurteilt werden und bereits bei der Einnahmeerwartung für die Steu-

ern insgesamt berücksichtigt werden sollten, für falsch. Das sei - wie er im Ausschuß bereits dargelegt habe - fast nicht praktikabel. Es sei auch nicht sinnvoll. Er wolle nur beispielhaft auf den im Plenum ebenfalls angesprochenen Erbschaftssteuerfall von 60 Millionen DM im Jahre 1997 verweisen. Dieser sei am 10.12. fällig gewesen, und am 9.12. sei vom Steuerpflichtigen ein Antrag auf Herabsetzung auf Null eingegangen. Ein solcher Vorfall gemahne zur Vorsicht.

Bei der Frage, wann der Landtag nach der LHO hätte unterrichtet werden müssen, stelle sich deshalb für ihn frühestens das Datum 3. August. Darüber werde im Januar zu diskutieren sein. Er wolle aber heute noch einmal darauf hinweisen, daß das Steuergeheimnis vom Finanzamt gegenüber dem Ministerium ebenso gelte wie innerhalb der Verwaltung und auch im Verhältnis der Verwaltung zum Außenfeld. Dies werde Gott sei Dank von allen respektiert. Insofern wolle er jetzt nur hinzufügen, daß der Zahlungseingang laut Steuerbescheid ein anderes Datum habe als den 3.8. Das Zahlungsziel sei ursprünglich ein anderes gewesen. Das heißt, es sei auch in diesem Fall kein Antrag auf Zahlungsverlängerung gestellt worden, und das stütze seine These, daß dieser Steuerfall zwar ein vielleicht LHO-relevanter Steuerfall sei, daß aber doch darüber gesprochen werden müsse, ob er auch nach § 10 Abs. 2 Satz 2 relevant sei. Das sei er frühestens ab dem 3.8. geworden.

Darüber hinaus wolle er darauf hinweisen, daß er bereits im Landtag aber auch schon in früheren Ausschußsitzungen gesagt habe, daß er überhaupt erst Kenntnis in ganz allgemeiner Form Anfang Juli bekommen habe. Dabei sei nicht etwa gesagt worden, daß ein Steuerbescheid zu einem bestimmten Datum herausgegangen sei. Diese Kenntnis hätten lediglich zwei Personen im Finanzamt gehabt. Damit habe sich die Unterrichtungspflicht aus seiner Sicht zum 1.7. schon gar nicht ergeben können. Zum Zeitpunkt der Beratung des ersten Nachtrags habe er von dem Steuerfall nichts gewußt. Er habe lediglich, wie gesagt, in allgemeiner Form von einem Mitarbeiter einen Hinweis bekommen, daß ihn, M Möller, gegebenenfalls ein warmer Regen nach dem Urlaub erwarte. Damit halte er den Vorwurf, daß er schon am 1.7. hätte unterrichten müssen, für unberechtigt. Er bleibe dabei, daß es zu diesem Zeitpunkt noch kein meldenswerter Vorgang gewesen sei. Dies sei es erst dann geworden, als das Geld eingegangen gewesen sei.

Abg. Neugebauer ruft in Erinnerung, daß der Finanzausschuß seine abschließenden Vorstellungen für den ersten Nachtrag gegenüber dem Parlament am 25.6. manifestiert habe. Das sei der Tag gewesen, an dem die Steuererklärung eingegangen sei. Der Steuerbescheid sei dann am 26.6. abgeschickt worden.

Zu erinnern sei auch daran, daß im Hinblick auf § 30 der Abgabenordnung der Finanzminister nicht automatisch habe informiert werden dürfen. Auch hier seien bestimmte Verfahrenswege

zu berücksichtigen. Danach könnten sich Mitarbeiter der Steuerverwaltung strafbar machen, wenn sie zum falschen Zeitpunkt die falschen Hinweise gäben.

Wenn man generell davon ausgehe, so fährt Abg. Neugebauer fort, daß der Finanzausschuß zu informieren sei, wenn Steuern zum Soll gestellt werden - das sei die Annahme des Wissenschaftlichen Dienstes -, dann müßte der Landtag nicht nur häufiger informiert werden, sondern dann wäre auch ein viel höherer Betrag als der zur Diskussion stehende dem Finanzausschuß mitzuteilen. Allein Ende des letzten Jahres habe es noch sogenannte echte Rückstände in der Vollstreckung aller 20 Finanzämter von mehr als 770 Millionen DM gegeben. Über diese Beträge habe der Finanzminister nicht verfügen können. Er könne erst dann darüber verfügen und habe diese mitzuteilen, wenn sie bei den Finanzämtern eingegangen seien. Deshalb müsse man sich von der Vorstellung trennen - insofern sei auch die Annahme des Wissenschaftlichen Dienstes falsch -, daß man davon ausgehen konnte, daß eine zum Soll gestellte Steuer - unabhängig vom Wissen des Finanzministers - eingehen würde.

Im Januar kommenden Jahres wolle sich der Ausschuß in aller Ruhe mit der Frage beschäftigen, so fährt Abg. Neugebauer weiter fort, wie künftig mit § 10 Abs. 2 Satz 2 LHO zu verfahren sei. Hier jetzt einen Vorwurf zu konstruieren, der Finanzminister hätte es wissen müssen, hieße generell davon auszugehen, daß alle zum Soll gestellten Steuern bei den Finanzämtern eingingen. Davon könne leider nicht die Rede sein.

Er, Abg. Neugebauer, kenne den in Frage stehenden Fall nicht. Aber wenn es richtig sei, daß die Steuerschuld am 27. Juli fällig gewesen sei, wie es dargestellt worden sei, und das Geld erst am 3.8. eingegangen sei, spreche einiges dafür, daß auch beim Steuerschuldner noch Überlegungen stattgefunden hätten, ob er überhaupt zahlen solle. Egal, welches die Gründe dafür gewesen seien, bitte er darum, im Rahmen der Beschäftigung mit der Verwaltungsvereinfachung sich auch, wie gesagt, mit § 10 Abs. 2 Satz 2 LHO und mit diesem Falle zu beschäftigen.

Im übrigen stelle der Wissenschaftliche Dienst die Erheblichkeit so dar, als ob der Steuerfall isoliert gesehen werden müsse, ohne auf die Auswirkungen bezüglich der Bundesergänzungszuweisungen und des Länderfinanzausgleiches einzugehen. Er, Abg. Neugebauer, halte dies nicht für korrekt. Maßgebend könne nur das jeweilige Saldo sein.

Abg. Stritzl widerspricht Abg. Neugebauer mit dem Hinweis, daß das Landeshaushaltsrecht diese Interpretation nicht hergebe. In der Tat gehe es um die Frage, wann was als Haushaltsentwicklung zu sehen sei. Daß es damals um 170 Millionen DM gegangen sei, sei unstrittig, und insofern sei das, was der Wissenschaftliche Dienst dargestellt habe, auch richtig.

Der Hinweis auf die Abgabenordnung überzeuge ihn, Abg. Stritzl, ebenfalls nicht. Deshalb bitte er das Ministerium um einen schriftlichen Vermerk über das, was die AO in diesem Falle vorschreibe.

Aus der kurzfristigen Überschreitung des Zahlungstermins ableiten zu wollen, daß eventuell eine Zahlungsunwilligkeit vorgelegen hätte, halte er, Abg. Stritzl, für zumindest merkwürdig und für nicht überzeugend.

Seine Frage gehe nun dahin, wann das Finanzministerium nach Aktenlage zum erstmaligen Kenntnis von dem Fall erhalten habe.

M Möller verweist auf seine Ausführungen im Plenum und unterstreicht noch einmal, daß seine erste Kenntnis nur ein allgemeiner Hinweis gewesen sei, den er von einem der drei Mitarbeiter außerhalb des Finanzamtes bekommen habe, die von diesem Fall damals schon gewußt hätten.

Abg. Stritzl bittet um die Hergabe der hausinternen Erlasse und Verfügungen, in denen geregelt sei, wie mit den Meldepflichten umzugehen sei.

Abg. Heinold bezeichnet die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes als nicht sehr aussagekräftig. Dieser Umdruck besage nur, daß der Wissenschaftliche Dienst auch nicht so recht ein Urteil abgeben könne, weil er den Fall nicht kenne. Insofern gebe das ganze Papier im Verhältnis nur wenig her. Das könne auch grundsätzlich nicht anders sein. Es wäre eine abartige Situation, so formuliert Abg. Heinold wörtlich, wenn man sich Ende jeden Monats nicht mit den realen Steuereinnahmen beschäftigen würde, sondern nur mit den prognostizierten. Dies käme einer völlig spekulativen Haushaltspolitik nahe. Das könne nicht gemeint sein.

Sie bitte das Finanzministerium um Beantwortung der Frage, wie die anderen Länder handelten, ob sie hypothetische Steuereinnahmen als Grundlage für ihre Haushaltsplanung nähmen. Wenn dies die Landeshaushaltsordnung hergäbe, müßte sie schleunigst geändert werden. Man käme sonst in ein Finanzchaos.

Die Vorsitzende weist darauf hin, daß es sich um einen sehr kurzfristigen Auftrag an den Wissenschaftlichen Dienst gehandelt habe.

St Dr. Lohmann spricht die Überlegungen von Abg. Neugebauer an, wieweit Steuern zum Soll eingestellt werden könnten. Dazu habe der Landesrechnungshof eine etwas isolierte Meinung, über die noch einmal diskutiert werden sollte. Soweit er sich erinnere, sei die Frage vor einiger Zeit bereits einmal in der Haushaltsprüfgruppe erörtert worden. Für ihn wäre interessant zu

erfahren, ob der Landesrechnungshof auch heute noch dieselbe Position vertrete, die damals vor zwei Jahren diskutiert worden sei.

Verwundert sei er, St Dr. Lohmann, über die Aussage des Wissenschaftlichen Dienstes, daß man deshalb, weil kein Antrag auf Stundung beziehungsweise kein Einspruch vorgelegen habe, habe davon ausgehen können, daß die Steuer auch wirklich eingehe. Das wisse man immer erst nachträglich; der Wissenschaftliche Dienst ziehe hier nachträglich von Fakten ausgehend Schlüsse. Als er, St Dr. Lohmann, die Information bekommen habe, habe er für sich beschlossen, damit ausgesprochen vorsichtig umzugehen; er habe deutliche Zweifel an dieser Sache gehabt und habe deshalb entsprechend zur Vorsicht gemahnt.

Zur Summe von 170 Millionen DM sei festzuhalten, daß nach dem Grundgesetz eindeutig Landessteuern nicht dem Land allein gehörten, sondern allen Ländern. Das Grundgesetz gehe von der Einnahmegleichheit aller Länder im Grundsatz aus, mit ganz kleinen Bevorzugungen derjenigen, die etwas mehr einnehmen. Darüber zettelten ja gerade Baden-Württemberg und Bayern einen Verfassungsstreit an. Das bedeute selbstverständlich, daß dem Land nicht 170 Millionen DM zur Verfügung stünden. Sie gingen zwar in Schleswig-Holstein ein, gingen aber dem Land nicht voll zu. Selbstverständlich verbleibe nur der Saldo, und selbstverständlich könne nur der Saldo betrachtet werden.

Die Frage der Abg. Peters, wann St Dr. Lohmann von dem Steuerfall erfahren habe, beantwortet St Dr. Lohmann folgendermaßen: Später als Herr Möller!

M Möller will dem Ausschuß noch eine Auslegung zu § 32 der Abgabenordnung zukommen lassen, wo etwas über das Verhältnis Amtsträger zu Amtsträger Ausführungen zu lesen sei. Im übrigen bleibe er selbstverständlich bei seiner Aussage, daß er zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushalts von dem Steuerfall nichts gewußt habe. Also habe er den Landtag auch nicht informieren können.

Zugegebenermaßen habe er einen allgemeinen Hinweis auf einen Steuerfall bekommen, und er sei dann wieder informiert worden, als das Geld eingegangen sei. Wieviel Geld davon übrigbleiben werde, habe man versucht später in Alternativrechnungen zu ermitteln.

Er habe bereits im Landtag deutlich gesagt, daß die Steuerberater, die an den Vorsteher des zuständigen Finanzamtes herangetreten seien, in diesem Fall auch Vorgespräche geführt hätten, da es sich ja um einen komplizierten Fall gehandelt habe. Sie hätten dabei auf die besondere Bedeutung des Steuergeheimnisses und der Vertraulichkeit hingewiesen. Daran hätten sich der Vorsteher des Finanzamtes sowie die zuständigen Mitarbeiter in hervorragender Weise gehal-

ten. Dafür sei er diesen Personen ausgesprochen dankbar und stelle sich in jeder Phase hinter deren Verhalten.

Abg. Dr. Klug zitiert Aussagen von Ministerpräsidentin Simonis aus der Landtagsdebatte und stellt fest, daß offensichtlich M Möller nach Einzelheiten nicht nachgefragt habe. Dennoch müsse man diesen Aussagen der Ministerpräsidentin entnehmen, daß es sich um eine nennenswerte Summe aus einem Steuerfall gehandelt habe. Bei einer solchen Information müsse es seiner Meinung nach einen Zusammenhang mit einer zu erwartenden bestimmten Größenordnung geben, sonst hätten all diese Bemerkungen nach seiner Meinung keinen Sinn. Damit stelle sich für ihn die Frage, warum diese Sache nicht einmal dem Kabinett bekannt gegeben worden sei, selbst mit dem Vorbehalt, daß ungewiß sei, wieviel nach dem Länderfinanzausgleich übrigbleibe für das Land. Er sei verwundert, daß in der Situation der Abgabe einer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht dem Kabinett ein solcher Steuerfall verschwiegen worden sei.

M Möller hält entgegen, daß die Unterrichtung des Kabinetts eine Sache des Kabinetts sei und daß diese Frage nur dort zu diskutieren sei.

LMR Dr. Wuttke trägt abschließend noch einmal die Ausgangslage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vor. Ausgangspunkt für die Überlegungen des Wissenschaftlichen Dienstes sei § 11 und die Frage gewesen, ob der Landtag für seine noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen eine zusätzliche Information brauchte. Weil dem Wissenschaftlichen Dienst Kenntnisse über den Vorlauf dieses Steuerbescheids gefehlt hätten, habe der Wissenschaftliche Dienst selbstverständlich eine ex-post-Betrachtung anstellen müssen. Eine andere Möglichkeit habe es nicht gegeben.

Wenn der Wissenschaftliche Dienst auf der Grundlage dieser ex-post-Betrachtung zu dem Ergebnis gekommen sei, daß aus seiner Sicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß der Eingang dieser Steuereinnahmen einigermaßen sicher gewesen sei, dann sei die Informationspflicht gegeben gewesen.

Für die Beantwortung der Frage, wer wann was gewußt haben müsse, komme es seiner Meinung nach nicht auf ein personell irgendwo festzumachendes Wissen an; es komme nicht darauf an, ob der Minister zu einem bestimmten Zeitpunkt etwas gewußt habe. Es reiche aus - um es einmal so zu formulieren -, wenn das entsprechende Wissen im Hause vorhanden gewesen sei.

Die Frage, ob der Finanzausschuß seine Beratungen schon abgeschlossen und seine Beschlussempfehlung schon gefaßt gehabt habe, sei für die Frage der Informationsverpflichtung der

Landesregierung irrelevant. Solange der Landtag die abschließende Entscheidung über den Haushalt noch nicht getroffen habe, könne auch die Beschlußempfehlung eines Ausschusses korrigiert werden. Sie müsse gegebenenfalls auch korrigiert werden, wenn sich Entwicklungen vollzogen hätten, die zu Konsequenzen in dem noch nicht abgeschlossenen Haushaltsverfahren führten, weil die Landeshaushaltsordnung verlange, daß die zu erwartenden Einnahmen in den Haushalt eingestellt werden.

Der Wissenschaftliche Dienst sei nicht davon ausgegangen, daß alle per Steuerbescheid geltend gemachten Forderungen auch zu einem entsprechenden Zahlungseingang ohne jeglichen Verzug führen würden.

Abg. Neugebauer betont, daß er deshalb insistiert habe, weil von zu erwartenden Steuereinnahmen vom Wissenschaftlichen Dienst gesprochen worden sei. Das sei ein Dissens, mit dem man sich auseinandersetzen müsse. Denn die Landeshaushaltsordnung spreche in § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht von erwarteten Steuereinnahmen, sondern von „erheblichen Änderungen der Haushaltsentwicklung“. Das könne immer nur das Ist bedeuten und nicht die Soll-Stellung bei Steuereinnahmen.

LMR Dr. Wuttke warnt davor, aneinander vorbeizureden. Er sei von § 11 LHO ausgegangen. Es sei um die Frage gegangen, ob, bevor das Haushaltsgesetzgebungsverfahren abgeschlossen gewesen sei, noch Änderungen vorgenommen werden mußten, weil sich herausgestellt habe, daß Mehreinnahmen zu erwarten gewesen seien, die ihren Niederschlag im Haushalt finden müßten. Es gehe also nicht um den § 10, den der Wissenschaftliche Dienst ergänzend zur Argumentation herangezogen habe. Ausgangspunkt der Überlegungen sei § 11, und dabei müsse man bleiben.

Der von der Vorsitzenden gestellten Frage, ob angesichts der erheblichen Änderungen, wie sie mit Umdruck 14/2613 für den zweiten Nachtragshaushalt ausgewiesen seien, die zu erwartende Summe aus dem Erbschaftssteuerfall nicht vielleicht als unerheblich angesehen werden konnte, hält LMR Dr. Wuttke folgendes entgegen: Natürlich müsse man sich darüber unterhalten, ob es bei der Nachbesserung im Haushalt um einen Betrag von 170 Millionen DM gehe. In der Kürze der Zeit, die der Wissenschaftliche Dienst für die Erstellung seiner Stellungnahme zur Verfügung gehabt habe, habe der er die Dinge nicht bis in die einzelnen Verästelungen hinein verfolgen können. Wenn man aber davon ausgehe, daß die 170 Millionen DM nicht der Betrag sein konnten, die haushaltswirksam würden, weil im Wege des Finanzausgleichs davon einiges abgeschöpft würde, bleibe trotzdem etwas übrig. Und das, was übrig bleibe, sei auch nicht so wenig, daß man es als *Quantité négligeable* hätte unberücksichtigt lassen können, und dann wäre es nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes Sache des Finanzministers ge-

wesen, zu schätzen, was jedenfalls für Schleswig-Holstein übrigbleiben würde und damit hätte man dann vorsichtig verfahren müssen.

Aber selbst diese letztere Überlegung, die natürlich auch gerechtfertigt sei, führe nicht dazu, daß die Informationspflicht entfalle.

Abg. Stritzl pflichtet den Ausführungen von LMR Dr. Wuttke bei und stellt fest, daß es in der Tat nur um die Frage gehen könne, ob die Einnahme erkennbar gewesen sei oder nicht. Dies sei nach Kenntnis des Hauses der Fall gewesen, und in solchen Fällen sei auch nur auf die Kenntnis des Hauses abzustellen und nicht auf persönliches Wissen. Es gehe nicht um den Menschen, sondern es gehe um die Frage der Amtsperson, in diesem Fall um den Minister als oberste Behörde, und da reiche „Kenntnis des Hauses“. Diese Kenntnis des Hauses habe M Möller auf den Monat Mai gelegt. Das heißt, seit Mai habe das Haus Kenntnis von den Umständen des Steuerfalles gehabt.

M Möller entgegnet, daß es nur ein Gespräch über einen größeren Steuerfall gegeben habe. Von der Größenordnung sei damals nicht die Rede gewesen.

Die Frag des Abg. Stritzl, ob das nach Aktenlage so gesichert sei, wird vom M Möller bejaht.

Die weiteren Überlegungen des Abg. Stritzl drehen sich um die Rechtskonstruktion des Falles. Wenn es sich nicht um einen Todesfall gehandelt habe, wie dargestellt worden sei, gebe es nach seiner Kenntnis beispielsweise die Möglichkeit, Stiftungsfälle über Erbschaftssteuerrecht abzurechnen. Er wolle nun wissen, ob es sich um eine solche Situation gehandelt habe und ob es um eine Neugründung oder einen alten Stiftungsfall gegangen sei.

Abg. Neugebauer wendet ein, daß dies nicht gesagt werden dürfe.

M Möller fügt hinzu: Wer sagt, daß es eine Stiftung ist?

Abg. Stritzl hält den Hinweis auf den Zeitpunkt der Kenntnis für die Rechtskonstruktion von Interesse. Zur Zeit müsse er nämlich davon ausgehen, daß es offensichtlich Vorverhandlungen gegeben habe.

M Möller wiederholt, daß in diesem Falle die Abgabenordnung gelte. Er bleibe dabei, daß die beiden Mitarbeiter im Finanzamt, die die Vorgespräche geführt hätten, nicht verpflichtet gewesen seien, das Ministerium oder die OFD zu informieren. Deshalb hätten sie auch nur einen allgemeinen Hinweis gegeben. Ein bereits im Jahre 1996 aufgetauchtes Mißverständnis, daß es

sich eventuell um eine Stiftung handeln könne, sei in einem Vier-Augen-Gespräch mit einem Abgeordneten ausgeräumt worden. Mit Berufung auf § 30 der Abgabenordnung sage er zu diesem Steuerfall auch in Zukunft nicht mehr, als er bisher bekanntgegeben habe.

Im übrigen wolle er ein weiteres Mal die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zurückweisen, daß es überhaupt eine Möglichkeit gegeben hätte, bereits zum 1.7. informieren zu können. Weder seine Mitarbeiter noch er selbst hätten zu diesem Zeitpunkt etwas über die Größenordnung dieses Steuerfalles gewußt.

Abg. Neugebauer unterstreicht, daß vom Wissenschaftlichen Dienst der Sachverhalt aufgrund bestimmter Annahmen gewürdigt worden sei. Wenn diese Annahmen nun nicht richtig seien, könne man dem Wissenschaftlichen Dienst im Grunde keinen Vorwurf machen. Er gehe nach den Ausführungen des Finanzministers davon aus, daß die Aussage, daß die juristische Würdigung dann nicht zutreffend sei, wenn es andere Annahmen gegeben hätte, sich bestätigen und es zu einem anderen Ergebnis kommen würde.

Unterstellt, daß es sich nun bei diesem Fall nicht um einen üblichen Erbschaftsfall gehandelt habe, so fährt Abg. Neugebauer fort, habe man trotzdem erst ganz sicher sein können, als die Einnahme beim Finanzamt eingegangen sei. Das sei übrigens bei jedem Steuerfall der Fall. Es gebe sehr viele Einsprüche, Rechtsbehelfe gegen Steuern auch dann, wenn man sich bereits vorher informiert habe. Er vermute, daß nach jetzigem Stand der Dinge etwa 1 Milliarde DM beim Land Schleswig-Holstein aus Steuern zu erwarten seien. Er unterstelle aber, daß ein Großteil gestundet werde und ein weiterer Teil in Höhe von etwa 770 Millionen DM als echte Rückstände zwar zum Soll gestellt und auch erzielbar sei, aber von den Vollstreckungsstellen aus den verschiedensten Gründen immer noch nicht in die Kasse des Landes hereingeholt werden konnte.

Weiter gedacht könnte man unter einem solchen Aspekt zur Verbesserung des vorgelegten Landeshaushalts einen Teilbetrag pauschal als Einnahmeerwartung in den Haushalt einstellen. Das aber sei keineswegs gewollt.

Abg. Astrup schließt sich diesen Überlegungen von Abg. Neugebauer an und meint, wenn der Wissenschaftliche Dienst eine Stellungnahme zum 3.11. abgegeben habe und die Datenlage des Finanzministers aus Umdruck 14/2613 vom 4. November 1998 noch nicht kennen konnte, dann erschließe sich ihm sehr schnell, daß der Wissenschaftliche Dienst nicht alles habe wissen können. Er, Abg. Astrup, sei nicht sicher, ob der Wissenschaftliche Dienst unter umgekehrten Datenvorgaben zu derselben Erkenntnis und zu denselben Formulierungen hätte kommen müssen, wie sie nun mit dem Umdruck 14/2619 vorlägen.

Da ein weiterer Meinungs­austausch zur Zeit nach seiner Auffassung nicht weiterbringen werde, schlage er vor, die Opposition zu bitten, ihre noch offenen Fragen schriftlich einzureichen und schriftlich beantworten zu lassen. Viel wichtiger sei für ihn die Vereinbarung, bestimmte Themen im Januar erneut aufzugreifen. Er wünsche sich in der Tat, daß man sich untereinander vereinbaren könnte, im Rahmen der Verwaltungsvereinfachungsdiskussion die noch offenen Fragen zu erörtern.

Ihn interessiere in diesem Zusammenhang auch die Beantwortung der Frage durch das Finanzministerium, welche Folgen es für den Finanzausschuß haben würde, wenn dem Ausschuß „erhebliche“ Steuereinnahmen in Zukunft immer genannt würden. Dabei sei vermutlich zunächst einmal über den Begriff „erheblich“ zu diskutieren. Auch sei die Frage zu klären, ob man in Zukunft von einer Brutto- oder einer Nettobetrachtung auszugehen habe. Er glaube, man würde sich keinen Gefallen tun, eine Bruttobetrachtung zugrunde zu legen, weil sich spätestens in der darauf folgenden Sitzung des Finanzausschusses zwangsläufig eine Korrektur zeigen würde.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung mit der Bitte an den Finanzminister, aus der Sicht des Finanzministeriums eine juristische Bewertung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes dem Ausschuß bis zur nächsten Debatte vorzulegen, um 13:40 Uhr.

(Wiederbeginn: 14:05 Uhr)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Flexibilisierung des Haushaltsvollzuges gemäß § 10 a LHO - Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und Fachgerichtsbarkeiten; Zwischenbericht nach dem III. Quartal 1998

Vorlage des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
Umdruck 14/2629

Ang. Georgius gibt einen kurzen Überblick über den Zwischenbericht zur Flexibilisierung des Haushaltsvollzuges gemäß § 10 a LHO nach dem III. Quartal 1998, Umdruck 14/2629.

Auf Nachfragen der Vorsitzenden und Abg. Astrup legt Ang. Georgius dar, das Projekt gemäß § 10 a LHO beziehe sich auf den Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier erhoffe sich das Ministerium durch die Möglichkeit der dezentralen Ressourcenverantwortung die Möglichkeit, etwas zu erwirtschaften.

Der Ausschuß nimmt den Zwischenbericht nach dem III. Quartal 1998, Umdruck 14/2629, zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Schleswig-Holsteins Zukunft im 21. Jahrhundert

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 14/1539

Nach kurzer Diskussion verständigen sich die Ausschußmitglieder auf folgende Vorgehensweise: Der Ausschuß nimmt den Antrag der Fraktion der CDU betreffend Schleswig-Holsteins Zukunft im 21. Jahrhundert zur Kenntnis. Sollte der federführende Wirtschaftsausschuß finanzrelevante Beschlüsse treffen, wird er sich erneut mit diesem Antrag beschäftigen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 bis 2002

Drucksache 14/1628

b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1590

hierzu: Umdruck 14/2557

• **Erledigung von Berichtswünschen**

Einzelplan 05 - Umdruck 14/2490

Einzelplan 16 - Umdrucke 14/2567, 14/2653

Eine Frage der Abg. Heinold hinsichtlich des Erwerbs beziehungsweise des Leasing von Dienstfahrzeugen beantwortet P Dr. Korthals dahin, daß von der jeweiligen Ausgestaltung der Verträge abhängt, ob Kauf oder Leasing kostengünstiger sei. - MDgt Rohs ergänzt, seit Erstellung des Erlasses im Jahr 1984, der im übrigen mit Zustimmung des Landesrechnungshofs so erlassen worden sei, seien Änderungen eingetreten. Was die Fahrbereitschaft anbelange, obliege es dem Innenminister zu prüfen, welches Finanzierungsmodell wirtschaftlicher sei. Bezüglich des EDV-Bereiches finde derzeit eine Überprüfung statt, ob Leasing im Einzelfall möglich und kostengünstiger sei.

Der Ausschuß nimmt sodann die Umdrucke 14/2490, 14/2567 und 14/2653 zur Kenntnis.

• **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999 für den Einzelplan 01 - Landtag**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2583

• **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999 (Nachschiebeliste)**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2654

DirLT Dr. Schöning gibt einen Überblick über die Änderungen zum Haushaltsentwurf 1999 für den Einzelplan 01. Er führt aus, die Änderungen bei den Sachtiteln hätten sich erst seit der Aufstellung des Haushaltsentwurfs ergeben.

Die beabsichtigten und bei Aufstellung des Entwurfs schon überwiegend feststehenden Personalmaßnahmen sollten in diesem Jahr letztmalig über die Nachschiebeliste vorgelegt werden. Ab den Haushalten 2000 sei vorgesehen, eventuelle Maßnahmen auf dem Personalsektor bereits zum Aufstellungstermin mit den finanzpolitischen Sprechern und im Ältestenrat abzustimmen und sich damit im Verfahren den Ressorts anzupassen.

In der Gesamtvorlage für den Einzelplan 01 seien bislang folgende Bereiche nicht enthalten. Erstens seien das die Diäten- und Mitarbeiterkostenanpassungen. Er gehe davon aus, daß nach der zweiten Lesung des Abgeordnetengesetzes in der Dezember-Tagung ein entsprechender Antrag der Fraktionen in den Landtag eingebracht werde. Zweitens seien nicht enthalten die erforderlichen Änderungen für den Aufbau und die Betreuung eines den Anforderungen der Fraktionen entsprechenden Parlamentsnetzes. Drittens sei in den Einzelplan ein künftig erforderliches neues Kapitel 0104 für die Dienststelle des ab Februar des nächsten Jahres im Amt befindlichen Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Unmittelbar nach der Wahl habe er mit Herrn Frenz ein Gespräch über seine Vorstellungen über die notwendige Sach- und Personalausstattung geführt. Er habe Herrn Frenz die Unterstützung der Verwaltung - insbesondere in der Aufbauphase - im gewünschten Umfang zugesagt. Er habe ihn aber auch um Verständnis dafür gebeten, daß die Verwaltung auf Vorgaben der Fraktionen hinsichtlich der Personal- und Sachausstattung angewiesen sei. Wenn es für die Meinungsbildung der Fraktionen hilfreich sei, biete er an, eine Aufstellung zu fertigen, die die Wünsche von Herrn Frenz in personeller und ausstattungsmäßiger Hinsicht in Form einer Haushaltsvorlage enthalte. Er schlägt vor, diese zunächst den finanzpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen zuzuleiten. - Der Ausschuß stimmt dem zu.

DirLT Dr. Schöning berichtet weiter, die neue Einheit Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen werde im ersten Obergeschoß im Bürogebäude Karolinenweg untergebracht werden.

Auf Nachfrage von Abg. Neugebauer erläutert DirLT Dr. Schöning kurz die geplanten Veränderungen im Personalbereich. Er führt aus, daß es sich unter Nummer 1.1 um eine halbe Stelle der Vergütungsgruppe Vc handele. Grund für die Einstellung dieser Stelle sei eine personelle Verstärkung des Besucherdienstes insbesondere für Besuchergruppen während der Plenartagungen. Hier sei man dazu übergegangen, eine Nachbereitung der Besuchergruppen unter Teilnahme der Abgeordneten durchzuführen, um das teilweise verheerende Bild von Besuchergruppen über Abgeordnete während der Plenartagungen zu verbessern. Diese Erwartung sei nach seiner Einschätzung erfüllt worden. - Die unter Nummer 1.2 ersichtliche Änderung be-

gründe sich damit, daß eine Mitarbeiterin, die in Mutterschutz sei, wieder zurückkomme und dafür Vorkehrungen zu schaffen seien.

- **Sanierung des Landeshauses**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2557

DirLT Dr. Schöning gibt einen kurzen Sachstandsbericht über die Maßnahmen, die in einem vierstufigen Konzept für die bauliche Gesamtanierung des Landeshauses (Umdruck 14/1521) angelegt sind. Deshalb seien die Maßnahmen mit der Prioritätenstufe I abgeschlossen worden. Von den Maßnahmen der Prioritätenstufe II, den dringenden Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Bestandssicherung, seien einige durchgeführt worden, etwa der Einbau einer Kühlung im IT-Bereich sowie die Bestandsaufnahme für die Fenstererneuerung. Mit den nach dem Ergebnis einer Brandverhütungsschau im Landeshaus erforderlichen Baumaßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsstandards bei eventuellen Bränden solle am kommenden Wochenende begonnen werden. Die beiden dringendsten Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Bestandssicherung, die Erneuerung aller Fenster im Landeshaus und die Bunker-/Terrassensanierung, stünden noch aus. Diese aufwendigen, aber unerläßlichen Vorhaben sollten in den beiden nächsten Haushaltsjahren angegangen und zügig abgeschlossen werden.

Nach dem fraktionsübergreifenden Konsens zur Gesamtanierung im Finanzausschuß Anfang Juli, der intensiven Beratung der Problematik im Ältestenrat im August und den daraus resultierenden und bekannten Schreiben des Landtagspräsidenten liege nunmehr auch das Antwortschreiben des Finanzministers vom 21. Oktober vor (Umdruck 14/2557). In Abstimmung mit der Landtagsverwaltung habe der Finanzminister die Kosten für die in der ersten Teilvorlage enthaltenen Maßnahmen in Höhe von 4 Millionen DM bereits in die Nachschiebeliste aufgenommen, und zwar in Höhe von 3 Millionen DM für das Jahr 1999 und eine VE in Höhe von 1 Million DM im Jahr 2000.

Nachdem in den vorausgegangenen Sitzungen des Finanzausschusses wiederholt zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Entscheidung über eine Gesamtveranschlagung für die Sanierung beziehungsweise den Umbau des Landeshauses für das Haushaltsjahr 1999 getroffen werden müsse, mache er folgenden konkreten Vorschlag:

- Die Zweckbestimmung bei Titel 1201-712 03 sollte geändert werden in „Umbau mit teilweiser Neugestaltung des Landeshauses“.

- Die Mittel für die Maßnahmen der ersten Teilvorlage für die Jahre 1999 und 2000 sollten bei diesem Titel vorgesehen werden.
- In den Erläuterungen sollte verbindlich festgelegt werden, daß für Maßnahmen der zweiten Teilvorlage - sie umfassen den Außenbereich, die Eingangshalle und die Vorhalle der Pförtnerie, den Plenarsaal und die Lobby - mit einem Volumen von 30 Millionen DM in die mittelfristige Finanzplanung 1999 bis 2002 aufzunehmen sind.

Nach Vorlage abgestimmter Planunterlagen könnten dann die nach Baufortschritt erforderlichen Jahresbeträge automatisch im jeweiligen Haushaltsjahr eingestellt werden.

DirLT Dr. Schöning begrüßt den Vorschlag des Finanzministeriums zur Einrichtung einer gemeinsamen Projektentwicklungsgruppe gemäß RL-Bau unter Federführung von Herrn Hense. Die erste Sitzung habe bereits am Donnerstag vergangener Woche stattgefunden; die nächste Sitzung sei vereinbart worden.

Vorgesehen sei, daß die Projektentwicklungsgruppe grundsätzlich in der Zusammensetzung Landesbauverwaltung und Landtagsverwaltung tage und die erforderlichen Vorlagen erarbeite. In die Planungen sollten und müßten die in den Fraktionen bestehenden Vorstellungen selbstverständlich frühzeitig und möglichst umfassend einbezogen werden. Deshalb rege er an, direkte Ansprechpartner zu benennen, die nicht unbedingt ständige Mitglieder der Projektentwicklungsgruppe sein müßten. Diese Ansprechpartner sollten entscheidungsbefugt sein. Diese Ansprechpartner würden selbstverständlich zu den Sitzungen der Projektentwicklungsgruppe eingeladen werden; ihnen gingen auch sämtliche Informationen zu.

Das erste grundsätzliche Gespräch habe folgende Ergebnisse erbracht:

- Angestrebt werde die eben vorgetragene haushaltsmäßige Umsetzung für das Haushaltsjahr 1999 und die Folgejahre.
- Die seinerzeit zum Architektenwettbewerb erstellten Unterlagen sollten kurzfristig auf den aktuellen Stand gebracht werden; einzelne Maßnahmen seien bereits durchgeführt und könnten aus dem Paket herausgenommen werden.
- In gestalterischer Hinsicht werde die Grundsatzentscheidung über die Errichtung eines neuen Plenarsaals entscheidend sein. Übereinstimmend sei festgestellt worden, daß die Arbeitsbedingungen, die Mediengerechtigkeit und Besucherfreundlichkeit des Plenarsaals verbes-

sert werden sollten. Die Landesbauverwaltung werde dazu kurzfristig Vorschläge skizzieren.

- Angestrebt werde, die Planung und den Wettbewerb im Jahr 1999 abzuschließen. Dann könnte ab dem Jahr 2000 die Baumaßnahme durchgeführt werden. Diese werde etwa zwei Jahre mit erheblichen arbeitsmäßigen Einschränkungen für das Parlament in Anspruch nehmen. Möglicherweise würden die Plenartagungen für einen Zeitraum von zwei Jahren außerhalb des Landeshauses stattfinden müssen.

Auf die Frage der Vorsitzenden, ob die Verlagerung des Plenarsaales Auswirkungen auf die Sanierung der Terrasse habe, legt DirLT Dr. Schöning dar, Auswirkungen daraus entstünden in dem Fall, in dem die Lösung verfolgt würde, die von der Projektentwicklungsgruppe nicht favorisiert werde, nämlich die Verlagerung des Plenarsaales in den Ostflügel des Landeshauses. Dies stoße auf vielseitige Schwierigkeiten, angefangen von der Garage bis hin zu Bedenken im Bereich der Denkmalpflege. Verfolge man jedoch eine der drei anderen Möglichkeiten (Errichtung eines externen Tagungssaals an der nördlichen Seite des Landeshauses, Errichtung eines externen Tagungssaals an der südlichen Seite des Landeshauses oder Verlagerung des Plenarsaals in den Bereich der jetzigen Lobby) könne die Sanierung des Terrassenbereiches wie vorgesehen zügig in Angriff genommen werden.

Er geht sodann auf eine Frage der Abg. Peters hinsichtlich der Unterbringung der Fraktionen ein und legt dar, daß sich diese mit dem geplanten Umzug der Staatskanzlei verbessern werde.

Im folgenden diskutiert der Ausschuß kurz über die Durchführung eines Architektenwettbewerbs. In diesem Zusammenhang führt MDgt Hense aus, daß die Kosten für die Durchführung eines Architektenwettbewerbs in Höhe von etwa 400.000 DM eingeplant seien. M Möller vertritt die Auffassung, daß die Bauverwaltung in Form der GMSH die Planungen qualitativ und quantitativ genauso durchführen könnten.

Abg. Neugebauer signalisiert Zustimmung zu den Vorschlägen von DirLT Dr. Schöning und bittet um die Vorlage einer beschlußfähigen Haushaltsvorlage für den Finanzausschuß.

Der Ausschuß kommt überein, dieses Thema erneut in der Sitzung am 11. Dezember 1998 aufzugreifen und dann abschließend zu beraten.

- **Vernetzung der Fraktionen mit der Landtagsverwaltung**

hier: Beantwortung des Umdrucks 14/2582

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2628

- **Änderungsvorschlag zum Haushaltsentwurf 1999**

hier: Aufbau eines Parlamentsnetzes (ParlaNet)

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2655

Die Vertreter der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU signalisieren Zustimmung zu der Vorlage. Abg. Dr. Happach-Kasan meldet für ihre Fraktion Bedenken an und hält die Planungen für überdimensioniert.

Nach einer kurzen Diskussion kommt der Ausschuß überein, weitere fraktionsinterne Beratungen durchzuführen und gegebenenfalls erneut in interfraktionelle Verhandlungen einzutreten. Eine Entscheidung soll in der Sitzung am 11. Dezember 1998 getroffen werden.

- **Juristische Beratung in den Verwaltungen der deutschen Parlamente - externer und interner Sachverstand**

Vorlage des Landtagsdirektors

Umdruck 14/2489

DirLT Dr. Schöning erinnert an die Bitte des Finanzausschusses, ihm eine Übersicht über die juristische Beratung in den Verwaltungen der deutschen Parlamente vorzulegen, um auf dieser Grundlage über das künftige Verhältnis von externem und internem Sachverstand diskutieren zu können. Zur Vorbereitung dieser Diskussion sei dem Ausschuß im Vorwege schriftliches Material zugesandt worden (Umdruck 14/2489). Dabei handele es sich zum einen um einen Bericht der Arbeitsgruppe der Landtagsdirektoren vom Juli dieses Jahres, der nur für den internen Dienstgebrauch angefertigt worden sei und über die Arbeit von elf Wissenschaftlichen Diensten berichte. Das Gutachten zur wissenschaftlichen Beratung der Hamburgischen Bürgerschaft sei für die dortige Enquetekommission „Parlamentsreform“ im Juni 1992 angefertigt worden. Konsequenzen für die Parlamentspraxis habe die Hamburgische Bürgerschaft bisher nicht gezogen.

Zu der Frage der externen Vergabe von Gutachten gebe es in beiden Unterlagen in der Tendenz übereinstimmende Aussagen:

Das Hamburger Papier, das ebenfalls auf einer Umfrage bei den deutschen Parlamenten beruhe, komme zu dem Ergebnis, daß allen Wissenschaftlichen Diensten der Landesparlamente für externe Gutachten keine oder nur geringe Mittel zur Verfügung stünden. Auch bei dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages würden selten externe Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ad-hoc-Kommission „Parlamentsreform“ des Deutschen Bundestages habe seinerzeit den Vorschlag gemacht, die Auftragsvergabe der Wissenschaftlichen Dienste für externen Sachverstand zu erleichtern. Es sei allerdings schon damals betont worden, daß wegen der finanziellen Auswirkungen davon nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht werden könne. Offen blieb die Frage, in welcher Form die Befugnis zur Auftragsvergabe und ihrer Begrenzung geregelt werden könne. Da man sich nicht habe einigen können, sei die Kommission in dieser Frage zu keinem Ergebnis gekommen.

Anders als die Wissenschaftlichen Dienste selbst verfügten alle Landtage in der Regel über Mittel für externe Sachverständige und Gutachten, die in die jeweiligen Einzelpläne eingestellt seien. Das sei auch in Schleswig-Holstein so. In Titel 526 99 - Kosten für Sachverständige, Gutachten und ähnliches - betrage der Ansatz 10.000 DM für das Jahr 1999; das Ist 1997 habe 6.200 DM betragen. Diese Gelder seien im wesentlichen von Anhörungen von Ausschüssen, insbesondere Reisekosten, verwandt worden.

Weiter gebe es bei der MG 01 - Enquetekommission und Sonderausschüsse - einen entsprechenden Titel, der mit 15.000 DM dotiert sei. Diese Zahl müsse im Zusammenhang mit dem Gesamtansatz von 150.000 DM für die Maßnahmegruppe gesehen werden. Er sei innerhalb der Maßnahmegruppe deckungsfähig, so daß hier eine größere Flexibilität möglich sei.

Zusammenfassend sei festzustellen, daß die Inanspruchnahme externen Sachverstandes bei allen deutschen Parlamenten insgesamt wenig ausgeprägt sei. Das gelte sowohl für die Wissenschaftlichen Dienste, soweit sie bei den Parlamenten eingerichtet seien, als auch für die in einigen Parlamenten bei den Fraktionen eingerichteten Beratungsdienste.

Die vorausgehenden Erörterungen hätten gezeigt, daß eine derartige Diskussion weniger um der statistischen Daten willen geführt werde; diese seien allerdings notwendig, um sich zunächst einmal eine Erkenntnisgrundlage zu verschaffen. Alle Untersuchungen liefen letztlich auf die Frage der Konzeption der Wissenschaftlichen Dienste und ihrer Ausstattung hinaus. Dazu wolle er einige Anmerkungen machen.

Die Schaffung und Entstehung des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages einschließlich der Festlegung seiner Struktur und seiner Aufgaben gehe auf eine einvernehmliche Entscheidung der Fraktionen aus dem Jahr 1996 zurück. In diesem Jahr sei die

Dienstordnung für den Wissenschaftlichen Dienst, die noch heute gelte, geschaffen worden. Der Wissenschaftliche Dienst sei kein Produkt verwaltungsorganisatorischer, sondern fraktionsübergreifender Überlegungen.

In seiner derzeitigen Ausgestaltung sei der parlamentarische Beratungsdienst ein Beratungsdienst für die Abgeordneten und die Fraktionen. Seine Beratung sei vielseitig und reiche von der Erteilung mündlicher Auskünfte auf einfache Rechtsfragen über die Formulierungshilfe für die Fassung parlamentarischer Initiativen bis hin zur Erstellung umfangreicher Gutachten. Diese rechtsberatenden und gutachterlichen Tätigkeiten seien die sogenannten weisungsfreien Dienstgeschäfte, wie sie in der Dienstordnung festgelegt würden.

In einer Organisationsuntersuchung, die in den Bemerkungen 1994 ihren Niederschlag gefunden hätte, habe der Landesrechnungshof zu dieser Struktur des Wissenschaftlichen Dienstes Stellung genommen. Er habe die Grundstruktur nicht in Frage gestellt, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, daß sich der Wissenschaftliche Dienst nicht mehr aus Einzelreferaten zusammensetzen, sondern eine Referatsgruppe in einer Abteilung bilden sollte. Er habe ebenfalls vorgeschlagen, einige Rahmenbedingungen für seine Arbeit, die in der Dienstordnung festgelegt seien, zu ändern.

Bei der Beschränkung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes auf vier sei zwangsläufig die Folge, daß nicht alle fachwissenschaftlichen Disziplinen vertreten sein könnten. Das bedeute, bei der Besetzung der Stellen habe in der Vergangenheit und werde auch in der Zukunft eine Auswahl getroffen werden müssen. Sollten die Fraktionen es für erforderlich halten, daß eine qualifizierte Beratung nicht nur in rechts- und politikwissenschaftlichen Fragen erfolge, müsse dem Rechnung getragen werden, sobald eine Stelle durch Ausscheiden des Stelleninhabers frei werde.

Bei der Bewertung der sich aus dem Personalbestand ergebenden begrenzten Bandbreite der Beratung sei zu berücksichtigen, daß der Wissenschaftliche Dienst nur eine Quelle der Information der Abgeordneten und Fraktionen sei. Eine weitere Quelle - das werde vielfach übersehen - seien die Fraktionsdienste, das heißt die Referentinnen und Referenten der Fraktionen mit ihrem jeweils spezifischen Sachverstand. Sie könnten - außer der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben - bei den von den Fraktionen für wesentlich gehaltenen fachlichen Disziplinen abdecken - zumindest teilweise -, die im Wissenschaftlichen Dienst nicht vertreten seien.

Er, DirLT Dr. Schöning, erwähne das, weil das Modell der fachwissenschaftlichen Beratung im Schleswig-Holsteinischen Landtag von Beginn an als ein Zwei-Säulen-Modell konzipiert worden sei. Die „Erfinder“ dieses Modells hätten immer den Zusammenhang zwischen der Bera-

tung durch den Wissenschaftlichen Dienst der Landtagsverwaltung und der fraktionsinternen Beratung gesehen, für die die Fraktionen mit entsprechenden Mitteln ausgestattet seien.

Für die Funktionsfähigkeit der fachwissenschaftlichen Beratung trügen also auch die Fraktionen insoweit Verantwortung und könnten dazu beitragen, daß mehr fachspezifischer Sachverstand abgedeckt werde als bisher, als bei ihren Referenten die richtige Auswahl getroffen werde und zum anderen deren Arbeit so organisiert werde, daß der eingekaufte Sachverstand fachspezifisch genutzt werden könne.

Wesentlich für die Konzeption des Wissenschaftlichen Dienstes sei im übrigen - darin unterscheide er sich von den Beratungsdiensten der Fraktionen - folgendes. Durch den Wissenschaftlichen Dienst werde eine parteipolitisch neutrale und objektive Beratung gewährleistet. Ein weiteres Merkmal sei, daß der Wissenschaftliche Dienst - anders als bei den häufig wechselnden Referenten in den Fraktionen - eine durch Kontinuität geprägte Arbeitseinheit sei und ein durch Kontinuität geprägtes „institutionelles Wissen“ zu Fragen, Problemen und Vorgängen zur Verfügung stehe, die für den Landtag immer wieder von Bedeutung gewesen seien. Schließlich zeige die Parlamentspraxis, daß die Wissenschaftlichen Dienste eines in ganz besonderem Maße leisteten, und das sei ein eher stilles und wenig spektakuläres Wirken: Sie würden in der täglichen Praxis ständig „mal eben“ von Abgeordneten in Anspruch genommen, und zwar durch telefonische Auskunftersuchen, durch kurzfristige Bitten um Stellungnahmen und Rechtsauskünfte. Dies könne bei Nutzung von externem Sachverstand und nach außen vergebenen Aufträgen auf diesem kurzem Wege „mal eben“ nicht geleistet werden. Er persönlich glaube, daß gerade diese „kleinen Dienstleistungen“ von vielen Abgeordneten vermißt würden, wenn sie eingeschränkt würden.

Zusammenfassend wolle er auf einen Grundgedanken zurückkommen, den er bereits bei seinem letzten Vortrag im Finanzausschuß, damals zum Thema Vernetzung des Landeshauses, vorgebracht habe. Die Landtagsverwaltung sei eine Serviceeinrichtung für die Fraktionen und die Abgeordneten. Ihre Aufgabenerfüllung sei also in besonderer Weise geprägt durch das Wollen und die Wünsche der Auftraggeber. Im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung sei man dabei, über Änderungen nachzudenken und sie durchzuführen, wie eine effizientere Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit sie mit sich bringen. Er habe aber bereits bei der Diskussion hinsichtlich der Organisationsprüfung durch den Landesrechnungshof und bei zahlreichen anderen Gelegenheiten immer wieder darauf hingewiesen, daß die Landtagsverwaltung keineswegs Änderungen um ihrer selbst Willen durchführen wolle. In der Landtagsverwaltung sei das „Geschepper von Worthülsen“, das den Modernisierungsprozeß in weiten Bereichen begleite, bisher weitgehend vermieden worden.

Wenn also die Abgeordneten bestimmte Vorstellungen und Wünsche in Richtung Aufgabenerfüllung durch die Parlamentsverwaltung und ihre Einrichtung hätten, so müßten diese Vorstellungen von der Auftraggeberseite formuliert werden, wobei es die besondere Struktur der Entstehungsgeschichte des Wissenschaftlichen Dienstes mit sich bringe, daß er, DirLT Dr. Schöning, sich dies nur im fraktionsübergreifenden Konsens vorstellen könne.

Abg. Astrup erinnert an die Organisationsprüfung des Landesrechnungshofs und legt dar, dieser habe mehrerlei Überraschendes zu Tage gefördert. Eins davon sei die Dienstordnung des Wissenschaftlichen Dienstes. Wissenschaftliche Dienste lebten davon, daß sie das Vertrauen aller genossen und gleichzeitig Vertraulichkeit gegenüber jedem gewährleisteten. Dies sei bei dem Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewährleistet. Es könne jedoch nicht angehen, daß niemand in diesem Hause einen Einblick in die mengenmäßige Belastung des Wissenschaftlichen Dienstes habe. Es könne nicht angehen, daß diese Frage tabu bleibe. Im übrigen halte er es für angebracht, in eine Diskussion darüber einzusteigen, inwieweit die Effektivität des Wissenschaftlichen Dienstes weiter gesteigert werden könne.

Auch P Dr. Korthals erinnert an die Organisationsprüfung des Landesrechnungshofs und stellt die Forderung des Landesrechnungshofs heraus, bei Wahrung der Vertraulichkeit und Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes ein gewisses Maß an Aufsicht hinsichtlich der Qualität und der Quantität der Aufgabenerfüllung durch den Wissenschaftlichen Dienst sicherzustellen. Der Vorschlag des Landesrechnungshofs sei dahin gegangen, daß dies zumindest auf administrativer Ebene geschehe und dem Landtagsdirektor eine entsprechende Position zugebilligt werde.

Abg. Stritzl hebt das Interesse der CDU-Fraktion an einem gut funktionierenden Wissenschaften Dienst des Landtages hervor.

- **Änderungsvorschläge zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes/Haushaltsplan 1999**
Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie
Umdrucke 14/2587, 14/2681, 14/2682

M Möller führt an, dem Ausschuß liege nunmehr die zweite Nachschiebeliste vor. Sie enthalte im wesentlichen die Auflösung der globalen Minderausgaben aus der ersten Nachschiebeliste, die Verschiebung der Gründung der GMSH (Kapitel 0508), eine in der Anlage beigefügte Aufstellung des Investitionsprogrammes sowie die Steuerschätzung (Umdruck 14/2681).

Abg. Stritzl bittet um eine differenzierte Aufstellung der Mittel aus den Investitionsprogrammen aufgrund schriftlicher Fragen. - M Möller sagt dies zu.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende legt dar, sie beabsichtige, zu der Sitzung am 3. Dezember 1998 den Entwurf einer Terminplanung für das erste Halbjahr 1999 vorzulegen.

Der Ausschuß kommt überein, zum GmbH-Gesetz folgende Institutionen anzuhören:

- DAG
- ÖTV
- Hauptpersonalrat

Der Ausschuß kommt ferner überein, sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 1998 über die geplante Reise nach Speyer (Verfahren, Termin) zu verständigen.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

Kähler

Neil

Vorsitzende

Protokollführer